

Aktenzeichen	Verfasser/in Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz		
Beratung	Datum		
Bauausschuss	21.09.2026		öffentlich
Stadtrat	29.09.2026		öffentlich
Betreff	34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8); Teilkapitel 6.2.2 Windenergie - Beteiligung der Stadt Ansbach gemäß Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)		

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken beabsichtigt die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Bestandteil der 34. Änderung ist das Teilkapitel 6.2.2 Windenergie.

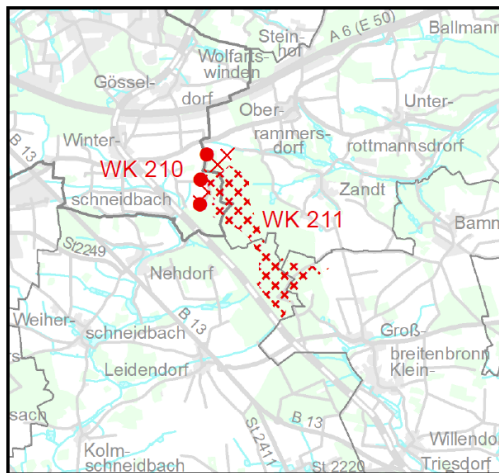
Die 34. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken aktualisiert die räumliche Steuerung der Windenergie. Durch den Neuzuschnitt und die Aufstufung von Altgebieten sowie die Aufnahme neuer Gebiete soll der für die Planungsregion Westmittelfranken informell definierte Flächenbeitragswert von 2,1 % der Regionsfläche bis zum Jahr 2032 final erreicht werden.

Im Stadtgebiet Ansbach sollen zwei Gebietsaufstufungen und eine Neuausweisung erfolgen.

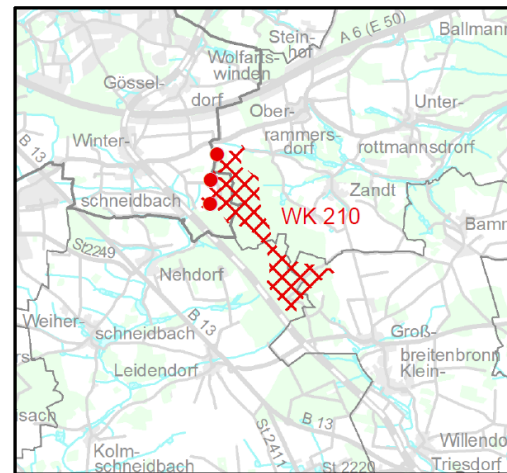
Vorranggebiet WK 210 (Lkr. AN, St. ANs: Lichtenau, Merkendorf, Weidenbach, Ansbach)

Das neue Vorranggebiet WK 210 ist eine gebietsgleiche Aufstufung des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 211, welches mit der 31. Änderung am 16.04.2025 in den RP8 aufgenommen wurde, und gleichzeitig die Einbeziehung dieses Geltungsbereichs in das Bestands-Vorranggebiet WK 210.

Zwar haben sich die militärischen Restriktionen im Planbereich, welche zunächst nur zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten, bestätigt, doch wirken sich diese nicht erheblich negativ, insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit einer laufenden Anlagenprojektierung, aus. Dies auch vor dem Hintergrund der unmittelbaren Nähe zu einem Umspannwerk und potentiellen Direktabnehmern. Innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 210 wurden zudem in jüngerer Vergangenheit unter gleichen Voraussetzungen erfolgreich zwei weitere Windenergieanlagen genehmigt. Damit ergibt sich als Gesamtbild, dass das Gebiet, trotz militärischer Einschränkungen, für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet ist. Das Gebiet entspricht demnach dem Kriterienkatalog Windenergie (Anlage zu 6.2.2). Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht ersichtlich, weshalb im Zuge der vorliegenden 34. Änderung des RP8 die Aufstufung des Vorbehaltsgebietes WK 211 zum Vorranggebiet angestrebt wird.



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Vorranggebiet WK 238 (Lkr. AN/St. ANs: Herrieden, Ansbach)

Das Vorranggebiet WK 238 ist eine gebietsgleiche Aufstufung des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 26, welches mit der 15./16. Änderung am 01.09.2012 in den RP8 aufgenommen, mit der 27. Änderung erweitert wurde und mit Windenergieanlagen weitgehend belegt ist. Die Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von (hochrangigen) Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Die vorhandenen militärischen Restriktionen wirken sich insbesondere auf die Konfiguration eines Parkdesigns aus und sind deshalb kein Indiz für die Wertigkeit des Gebietes an sich. Aufgrund der fachlichen Neubewertung derjenigen Restriktionskriterien, welche im Wesentlichen zur ursprünglichen Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten (Nähe zu/Überlagerung mit einer militärischen Schutzzone, Nähe zur Zone III eines (geplanten) Wasserschutzgebietes, Überlagerung mit einem Erholungs-wald Stufe II gem. Waldaktionsplan) muss, mit Blick auf die aktuellen Planmaßstäbe und im Kontext des § 2 EEG, von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden, weshalb die Ausweisung als Vorranggebiet angestrebt wird.



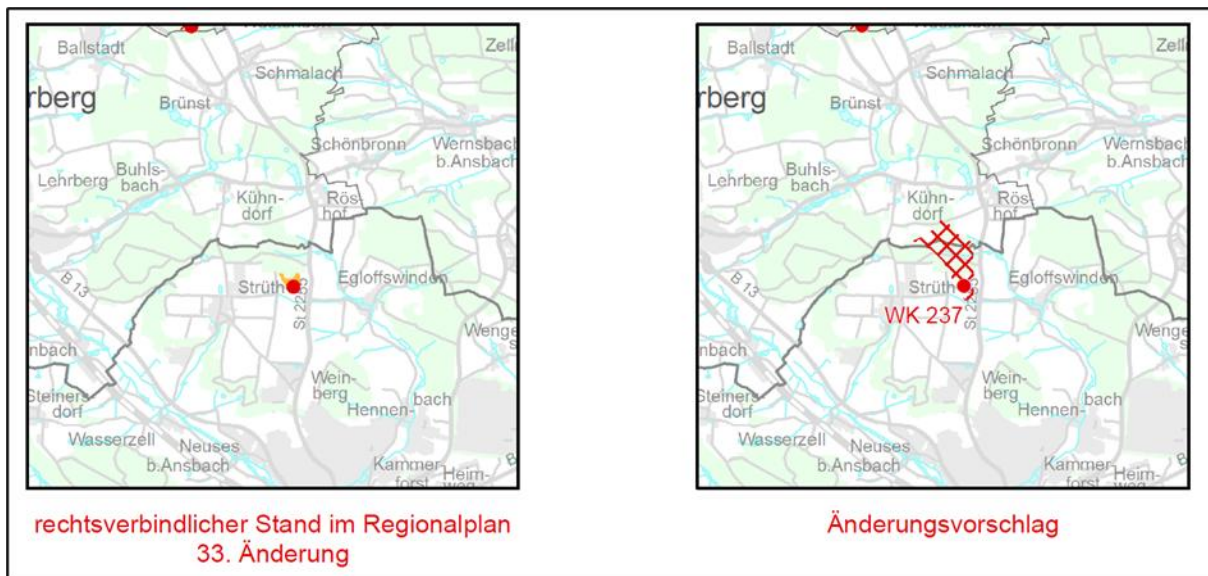
rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Vorranggebiet WK 237 (Lkr. AN/St ANs: Lehrberg, Ansbach)

Das Vorranggebiet WK 237 ist eine Neuausweisung im RP8. Das zugrundeliegende Potentialgebiet wurde aufgrund der Lage im militärischen Schutzbereich des Flugplatzes Katterbach im Rahmen der Planerstellung zur 31. Änderung zunächst zurückgestellt. Zwar haben sich die militärischen Restriktionen im Planbereich im weiteren Verfahrensverlauf bestätigt, diese wirken sich jedoch nicht erheblich negativ auf Anlagenprojektierungen aus. Neben einer bereits bestehenden Windenergieanlage wurde im Planumfeld bereits eine weitere Windenergieanlage genehmigt und für eine dritte Anlage liegt eine positive militärische Bewertung vor. Auf Grundlage der Summe dieser Einzelbewertungen ergibt sich das Gesamtbild, dass das Gebiet, trotz der Lage im militärischen Schutzbereich, für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet ist. Das Gebiet entspricht demnach dem Kriterienkatalog Windenergie (Anlage zu 6.2.2). Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht ersichtlich, weshalb die Ausweisung als Vorranggebiet angestrebt wird.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung läuft vom 07. September bis 16. Oktober 2026.

Die Stadt Ansbach wurde mit Schreiben vom 27.08.2026 an der o.g. Planung beteiligt. Es besteht die Möglichkeit bis einschließlich 16.10.2026 eine Stellungnahme zu der Änderung abzugeben. Es wird vorgeschlagen, folgende Stellungnahme abgeben.

Mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans besteht aus Sicht der Stadt Ansbach Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Bauausschuss:

Mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans besteht aus Sicht der Stadt Ansbach Einverständnis.